

# Infektionsschutzkonzept zur Durchführung von Sitzungen des Kreistages Greiz

## 1. Veranstaltungsort, Sitzungssaal und Sitzplätze

Der Kreistag findet in der Vogtlandhalle in 07973 Greiz, Carolinenstraße 15 statt.

Der Zugang zum Gebäude sowie die im Zusammenhang mit der Durchführung der Kreistagssitzung zulässige Nutzung weiterer Gebäudeteile und Räumlichkeiten richten sich nach den nachfolgend im Konzept befindlichen Bestimmungen und Angaben, denen auch die von **der Thüringer Verordnung zur Anpassung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-Cov-2 vom 28.02.2022** geforderten Hinweise zur Raumgröße (Ziffer 2) zu entnehmen sind. In diesem Zusammenhang angebrachte Absperrungen, (Abstands-)Markierungen sowie Hinweise des mit der Überwachung und Einhaltung des Infektionsschutzkonzeptes ständig beauftragten Personals des Landratsamtes Greiz zu Betretung, Aufenthalt und Platznahme für die einzelnen Personengruppen (Kreistagsmitglieder, Büro Kreistag, Tontechnik, Verwaltung, Besucher, Gäste und Presse) sind zu beachten. Die unter Berücksichtigung eines radialen Abstandes von 1,5 Meter zu nutzenden Sitzplätze sind entsprechend gekennzeichnet.

## 2. Angaben zur genutzten Raumgröße im Gebäude

Die Sitzung des Kreistages wird im Großen Saal der Vogtlandhalle durchgeführt. Der Große Saal hat eine Größe von insgesamt 620 m<sup>2</sup>. Die Kreistagsmitglieder nehmen im Großen Saal Platz, das Präsidium nimmt an der Vorbühne Platz, die Mitarbeiter der Verwaltung, Besucher und Gäste nehmen in der Saalerweiterung Platz. Für Fraktionssitzungen steht das Pausenfoyer mit einer Größe von 278 m<sup>2</sup> zur Verfügung. Der Zugang für alle Teilnehmer ist das Seitenfoyer mit einer Größe von 340 m<sup>2</sup>.

Der Große Saal verfügt über eine raumluftechnische Anlage. Sie gewährleistet einen Luftaustausch von 23.150 m<sup>3</sup> pro Stunde. Das entspricht einem 8fachen Raumlufwechsel pro Stunde. Die raumluftechnische Anlage ist während der gesamten Zeit der Sitzung sowie 90 Minuten vor und 30 Minuten nach Beendigung der Sitzung in Betrieb.

## 3. Zugangsberechtigung

Für alle Teilnehmer der Kreistagssitzung gilt **gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a) o. g. Verordnung** die Einhaltung der 3G Regel. Dies bedeutet die Beschränkung des Zugangs auf geimpfte Personen, genesene Personen und asymptomatische Personen, die den Nachweis eines negativen Ergebnisses einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach **§ 2 Abs. 2 Nummer 9 vorlegen, sowie Personen nach § 18 Abs. 2 VO**; die zugrundeliegende Testung darf bei einem Nachweis

- a) mittels eines Antigenschnelltests nicht länger als 24 Stunden,
- b) mittels eines PCR-Tests nicht länger als 48 Stunden oder

- c) mittels eines Tests mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren nicht länger als 24 Stunden

zurückliegen.

Die Zugangsberechtigung ist gemäß § 18 Abs. 4 VO aktiv einzufordern und bei Betreten des Gebäudes nachzuweisen, die Übereinstimmung der Person, auf welche die Nachweise ausgestellt sind, ist mit der Identität der nachweisenden Person abzugleichen. Wird ein erforderlicher Nachweis nicht vorgelegt oder stimmt die Identität der Personen nicht überein, ist der Zugang zu verweigern.

Der Zugang und Aufenthalt ist darüber hinaus denjenigen Personen zu verweigern, die ihrer Maskentragungspflicht nicht gerecht werden.

Der Zutritt zum Gebäude ist ferner allen Personen mit COVID-19-Erkrankung, Symptomen dieser Erkrankung bzw. grippeähnlichen Symptomen und Kontaktpersonen zu untersagen.

Nicht geimpfte oder nicht genesene Personen haben die Möglichkeit einer Testung vor Ort in einem separaten Bereich des Vogtlandhalle. Zur Wahrung einer gewissen Anonymität besteht die Möglichkeit, den Testwunsch telefonisch im Büro Kreitag (03661/876150 bzw. 151) oder unter der E-Mail-Adresse ([uta.pohl@landkreis-greiz.de](mailto:uta.pohl@landkreis-greiz.de)) rechtzeitig anzumelden.

#### **4. Verhalten vor und im Gebäude sowie im Sitzungssaal**

Von jedem Teilnehmer ist darauf zu achten, dass im Eingangsbereich und Sitzungsgebäude zu allen übrigen Personen ein radialer Mindestabstand von 1,5 m gewahrt wird. Der Eintritt in das Sitzungsgebäude erfolgt einzeln im erforderlichen Abstand zur nächsten Person unter Beachtung ggfls. aufgebrachter Markierungen. Gleiches gilt beim Verlassen.

Innerhalb des Gebäudes sind alle Kreistagsmitglieder und weiteren Personen vom Betreten des Gebäudes bis zum Zeitpunkt des Verlassens gemäß § 6 Abs. 3 Nummer 3 VO zur ständigen ordnungsgemäßen Tragung einer qualifizierten Gesichtsmaske (medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken ohne Ausatemventil mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2- und FFP3-Masken, aber auch Masken der Standards N95, KN95 etc., vgl. Internetseite des für Gesundheit zuständigen Ministeriums Stichwort „Information zur Maskenpflicht in Thüringen“ – <https://www.tmasgff.de/covid-19/faq/schutzmasken>) verpflichtet. Dies gilt nach Änderung der Gesetzeslage auch für den Aufenthalt am Sitzplatz.

Von der Verpflichtung zur Tragung einer Mund-Nasen-Bedeckung sind lediglich Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres befreit sowie Personen, denen die Verwendung einer Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, ferner gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen.

Als unzumutbar in diesem Sinne gilt das Tragen einer Maske während eines Wortbeitrages, aber auch für diejenigen Personen, die während der Sitzung mit ständigen Rede- und Leitungsaufgaben befasst sind (Landrat und Vorsitzender des Kreistages).

Alle Personen nehmen auf direktem Weg ihren Platz im Sitzungssaal ein. Die jeweils zugewiesenen Bereiche sind gekennzeichnet.

Der Austausch von Unterlagen oder Gegenständen soll unterlassen werden.

Den Kreistagsmitgliedern werden am Empfang die gereinigten Stimmkarten in einem Umschlag übergeben. Die Stimmkarten verbleiben am Platz und werden nach Ende der Sitzung unter Nutzung von Handbedeckung eingesammelt. Zum Schutz der Teilnehmer ist von einer Auszählung der Stimmen unter Einsammlung der Stimmkarten abzusehen.

Das Mitführen und der Verzehr von Speisen im Sitzungssaal sind untersagt.

Beim Besuch der Toiletten sind die Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten.

Bei Beendigung der Veranstaltung ist vom Vorsitzenden durch geeignete Hinweise (Ansprache der verschiedenen Teilnehmergruppen bzw. einzelner Sitzreihen, Parteien, namentliche Benennung, etc.) auf ein zügiges und geordnetes Verlassen des Sitzungssaales bzw. Gebäudes unter Beachtung der Abstandsregeln hinzuwirken.

## **5. Vorkehrungen, Schutzausstattung und -mittel**

Jede Person ist bei Betreten des Gebäudes aufgefordert, sich die Hände an der dafür vorgesehenen Vorrichtung im Eingangsbereich zu desinfizieren.

Tische werden vor und nach der Sitzung ordnungsgemäß gereinigt. Eine Desinfektion erfolgt nur, wenn es erforderlich ist. Entsprechendes gilt für sonstige potentielle Kontaktflächen.

Soweit erforderlich werden zum Schutz entsprechende Trennwände zwischen den Sitzungsteilnehmern aufgestellt.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Hygienevorschriften. Dies sind insbesondere die Beachtung der persönlichen Hygiene- und Abstandsregeln, regelmäßiges und sorgfältiges Händewaschen, ein Sicherheitsabstand von mind. 1,5 Meter zu anderen Personen sowie die Einhaltung der Husten- und Niesetikette. Berührungen des Gesichts und anderer Personen sollen vermieden werden.

## **6. Teilnehmerkreis**

An der Sitzung nehmen ausschließlich die Kreistagsmitglieder, die Mitarbeiter der Verwaltung sowie geladene bzw. zugelassene Gäste teil. Bei öffentlicher Sitzung ist außerdem Vertretern der Presse sowie Besuchern der Zutritt gestattet.

Die Anzahl der Anwesenden im Sitzungssaal ist durch die Anzahl der als nutzbar ausgewiesenen Sitzplätze beschränkt. Eine Teilnahme an der Sitzung ist ausschließlich auf den so gekennzeichneten Sitzplätzen möglich. Der Anspruch auf Sitzungsteilnahme richtet sich für den Kreis der Besucher nach der Reihenfolge des Eintretens in den Sitzungssaal.

Zu Beginn der Sitzung vergewissert sich der Vorsitzende des Kreistages bzw. sein Stellvertreter, dass jedem Sitzungsteilnehmer ein Exemplar des Schutzkonzeptes ausgehändigt wurde und die darin enthaltenden Regelungen bekannt sind.

Im Eingangsbereich sind Hinweisschilder zum Verhalten im Gebäude und im Sitzungssaal anzubringen.

## **7. Verantwortlichkeiten**

Der Amtsleiter des Rechtsamtes des Landratsamtes Greiz, Herr Reiher, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, Tel.: 03661 876202 sowie [klaus.reiher@landkreis-greiz.de](mailto:klaus.reiher@landkreis-greiz.de) ist Verantwortlicher im Sinne des § 5 Abs. 2.. Zur Sicherstellung der Schutzmaßnahmen kann er sich der Unterstützung weiteren Personals des Landratsamtes bedienen. Verstößen gegen das Infektionsschutzkonzept ist durch geeignete Maßnahmen zu begegnen, ggfls. unter Ausübung des polizeilichen Hausrechts.

## **8. Ordnungsbefugnisse**

Der Vorsitzende des Kreistages und Leiter der Versammlung ist Inhaber des Hausrechts. Ihm stehen die dazu erforderlichen Ordnungsbefugnisse zur Verfügung.

Er kann insbesondere Personen, die Erkältungssymptome aufweisen oder Schutzmaßnahmen missachten, des Hauses verweisen, ggfls. unter Anforderung polizeilicher Hilfestellung.

## **9. Inkrafttreten**

Dieses Schutzkonzept tritt mit Wirkung zum 26.11.2021 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Greiz, 02.03.2022

Landratsamt Greiz



Klaus Reiher

Amtsleiter Rechtsamt